

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 31.07.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

163.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag (Aufwandsentschädigungs- satzung)	448
164.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Verordnung über die Erhebung von Be- wohnerparkgebühren in der Stadt Helmstedt (Bewohnerparkge- bührenordnung)	453
165.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2024	455
166.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2024	457
167.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2024	459
168.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates Süpplingen über den Jahresabschluss 2015	461
169.	Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lapp- waldsee; Bekanntmachung der Bauleitplanung Planungsverband Lapp- waldsee; Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaik Hochkippe“	462
170.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmi- gung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergiean- lage in der Gemarkung Schickelsheim (63/Shi/00147/24)	464

**163. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Gewährung von Aufwands-
entschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates, der Ratsausschüsse und der Ortsräte sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstsätze nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden für jeden angefangenen Monat gewährt. Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt monatlich nachträglich. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Entschädigung des zu Vertretenden unter Anrechnung seiner Entschädigung. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2
Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Entschädigung der Ratsmitglieder gemäß § 55 NKomVG erfolgt durch Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € sowie durch Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (2) Für jede Fraktion/Gruppe werden höchstens 20 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (3) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird nur gezahlt an die Ausschussmitglieder oder im Vertretungsfall an den Vertreter.

**§ 3
Entschädigung der Ratsmitglieder mit besonderer Funktion**

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den ersten stellvertretenden Bürgermeister(in) ein Betrag von 125,00 €,
 - b) an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister(in) ein Betrag von 100,00 €,
 - c) an die Beigeordneten ein Betrag von 100,00 €,
 - d) an die Fraktionsvorsitzenden mit Fraktionen von bis zu 5 Ratsmitgliedern ein Betrag von 100,00 €, mit mehr als fünf Ratsmitgliedern 130,00 €,
 - e) an die Gruppenvorsitzenden mit Gruppen von bis zu 5 Ratsmitgliedern ein Betrag von 130,00 €, mit mehr als fünf Ratsmitgliedern 160,00 €,
 - f) an die Ausschussvorsitzenden ein Betrag von 50,00 €,
 - g) an den Ratsvorsitz ein Betrag von 50,00 €.
- (2) In den Fällen, in denen ein Ratsmitglied sowohl Fraktions- als auch Gruppenvorsitzende(r) ist, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld/Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung des jeweiligen Ausschusses. § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Bürgervertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Entschädigung der Ortsratsmitglieder und Ortsbürgermeister(innen)

- (1) Die Entschädigung der Ortsratsmitglieder erfolgt durch Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € sowie durch Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen des Orsrates sowie der Fraktionen. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung mit beratender Stimme angehören, erhalten lediglich Sitzungsgeld. § 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an die Ortsbürgermeister(in) der Ortschaft Lehre ein Betrag in Höhe von 150,00 €,
 - b) an die Ortsbürgermeister(in) der Ortschaft Flechtorf ein Betrag in Höhe von 130,00 €,
 - c) an die Ortsbürgermeister(innen) der Ortschaften Essenrode und Wendhausen jeweils ein Betrag in Höhe von 120,00 €,
 - d) an die Ortsbürgermeister(innen) der Ortschaften Beienrode und Groß Brunsrode jeweils ein Betrag in Höhe 110,00 €,
 - e) an die Ortsbürgermeister(innen) der Ortschaften Essehof und Klein Brunsrode jeweils ein Betrag in Höhe 100,00 €,
 - f) an die stellvertretenden Ortsbürgermeister(innen) jeweils 50% Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
- a) an die Beigeordneten, 30,00 €
 - b) an die übrigen Ratsmitglieder und an die Ortsbürgermeister(innen). 15,00 €

§ 7 Verdienstausschall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschall haben mit Ausnahme der/des Bürgermeister/in/s neben ihrer Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, die Ratsmitgliedstätigkeit oder die Tätigkeit als Ehrenbeamter entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstausschalls wird auf 18,00 € je Stunde bis höchstens 144,00 € pro Tag festgesetzt. Soweit der Bruttoverdienstausschall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehender Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteile abführt. Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstausschall nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes gem. Abs. 3 Satz 1. Ebenso haben Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausschall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz gem. § 3 Satz 1.

§ 8 Verdienstausschall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, gegenüber Ihren Arbeitgebern und die Erstattungsansprüche der privaten Arbeitgeber ergeben sich aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.
- (2) Den selbstständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstausschall (einschließlich der erforderlichen Ruhezeiten) bis zu einer Höhe von 35,00 € je Stunde und 280,00 € je Tag erstattet, sofern der Verdienstausschall glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 9 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	180,00 €
b) 1. und 2. stellv. Gemeindebrandmeister/in	120,00 €
c) Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr (Lehre)	115,00 €
d) Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren (Flechtorf, Wendhausen)	80,00 €

e)	Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung (Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode)	70,00 €
f)	Stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr (Lehre)	105,00 €
g)	Stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren (Flechtorf, Wendhausen)	70,00 €
h)	Stellv. Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung (Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode)	60,00 €
i)	Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	40,00 €
j)	Ortssicherheitsbeauftragte	20,00 €
k)	Gerätewart/in der Schwerpunktfeuerwehr	95,00 €
l)	Gerätewart/in der Stützpunktfeuerwehren (Flechtorf, Wendhausen)	60,00 €
m)	Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung (Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode)	50,00 €
n)	Zugführer/in Gefahrgut	40,00 €
o)	Kleiderkammerwart/in	40,00 €
p)	Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	75,00 €
q)	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	45,00 €
r)	Ortsjugendfeuerwehrwart/in	65,00 €
s)	Fachbereichsleiter/in Kinderfeuerwehr	65,00 €
t)	Ortskinderfeuerwehrwart/in	65,00 €
u)	Gemeindepressesprecher	45,00 €
v)	Schriftführer im Gemeindekommando	35,00 €
w)	Funkbeauftragte/r	40,00 €
x)	Gemeinde-Ausbildungsleiter/in	40,00 €
y)	Fachbereichsleitung Gemeindejugendfeuerwehr & Schriftwart	10,00 €

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

§ 10

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

a)	Büchereiwarte/-wartinnen in den Gemeindebüchereien	45,00 € mtl.
b)	Schiedsmänner/-frauen	30,00 € mtl.
c)	Wildschadenschätzer/-in	30,00 € pro Fall

§ 11

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

- (3) Auslagen für Aufwendungen für eine nachgewiesene Kinderbetreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren gem. § 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG oder gem. § 33 Abs. 2 NBrandschG werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens 20,00 € pro Stunde.

§ 12 Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte Reisekosten nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagensätze werden daneben nicht gezahlt.

§ 13 Sonderbestimmungen

Diese Satzung soll nach der Auflösung des alten Gemeinderates dem neuen Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden, bei der die Aktualität überprüft und ggfs. Änderungen vorgenommen werden können.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Lehre, zuletzt geändert am 14.03.2024, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, 13.06.2024

gez. Busch
Andreas Busch Bürgermeister

ABl.-Nr. 33 vom 31.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

Bekanntmachung der Verordnung

über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Helmstedt

(Bewohnerparkgebührenordnung)

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 6 a Abs. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2023 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249) – jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der gem. § 45 Abs. 1 b Nr.2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen einheitlichen Bewohnerparkzone "Altstadt innerhalb des Stadtringes".

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Helmstedt gestellt hat.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die uneingeschränkte Nutzung eines grds. zur Nutzung freigegebenen Parkplatzes innerhalb der einheitlichen Bewohnerparkzone.

§ 3

Gebührenzeitraum

Der einheitliche Gebührenzeitraum eines Bewohnerparkausweises beträgt 12 Monate.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung beträgt 75,00 €.

- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis aufgrund eines Fahrzeugwechsels sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Geltungsdauer wird durch die Änderung nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr ist in bar oder im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Helmstedt, 10.04.2024

gez. Wittich Schobert (L.S.)

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 33 vom 31.07.2024

165. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

**Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten
Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das
Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in der Sitzung am 11.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, geändert.
Einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 682.300 Euro um 310.000 Euro erhöht und damit auf 992.300 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wolsdorf, den 11.06.2024

Die Gemeindedirektorin
gez. *Susanne Dammeyer*
(Susanne Dammeyer)

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/026 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 01.08. bis 09.08.2024

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wolsdorf, den 31.07.2024

Die Gemeindedirektorin
gez. *Susanne Dammeyer*
(Susanne Dammeyer)

(L.S.)

ABl.-Nr. 33 vom 31.07.2024

166. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten
Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das
Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 06.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, geändert.
Einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 714.389 Euro um 550.000 Euro erhöht und damit auf 1.264.389 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Warberg, den 06.06.2024

Der Bürgermeister
gez. *Klaus-Dieter Blohm*
(Klaus-Dieter Blohm)

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/025 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 01.08. bis 09.08.2024

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Warberg, den 31.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Klaus-Dieter Blohm
(Klaus-Dieter Blohm)

(L.S.)

ABl.-Nr. 33 vom 31.07.2024

167. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süplingen;

**Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten
Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das
Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Süplingen in der Sitzung am 11.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, geändert.
Einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.273.370 Euro um 1.400.000 Euro erhöht und damit auf 2.673.370 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Süplingen, den 11.06.2024

Der Gemeindedirektor
gez. *Andreas Kühne*
(Andreas Kühne)

(L. S.)

2. Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/021 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 01.08. bis 09.08.2024

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süpplingen, den 31.07.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Andreas Kühne
(Andreas Kühne)

(L. S.)

ABl.-Nr. 33 vom 31.07.2024

168. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
des Gemeinderates Süpplingen über
den Jahresabschluss 2015**

I.

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 30.07.2024 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Süpplingen mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 12.08.2024 bis 22.08.2024** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 30.07.2024
Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 33 vom 31.07.2024

169. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lappwaldsee;

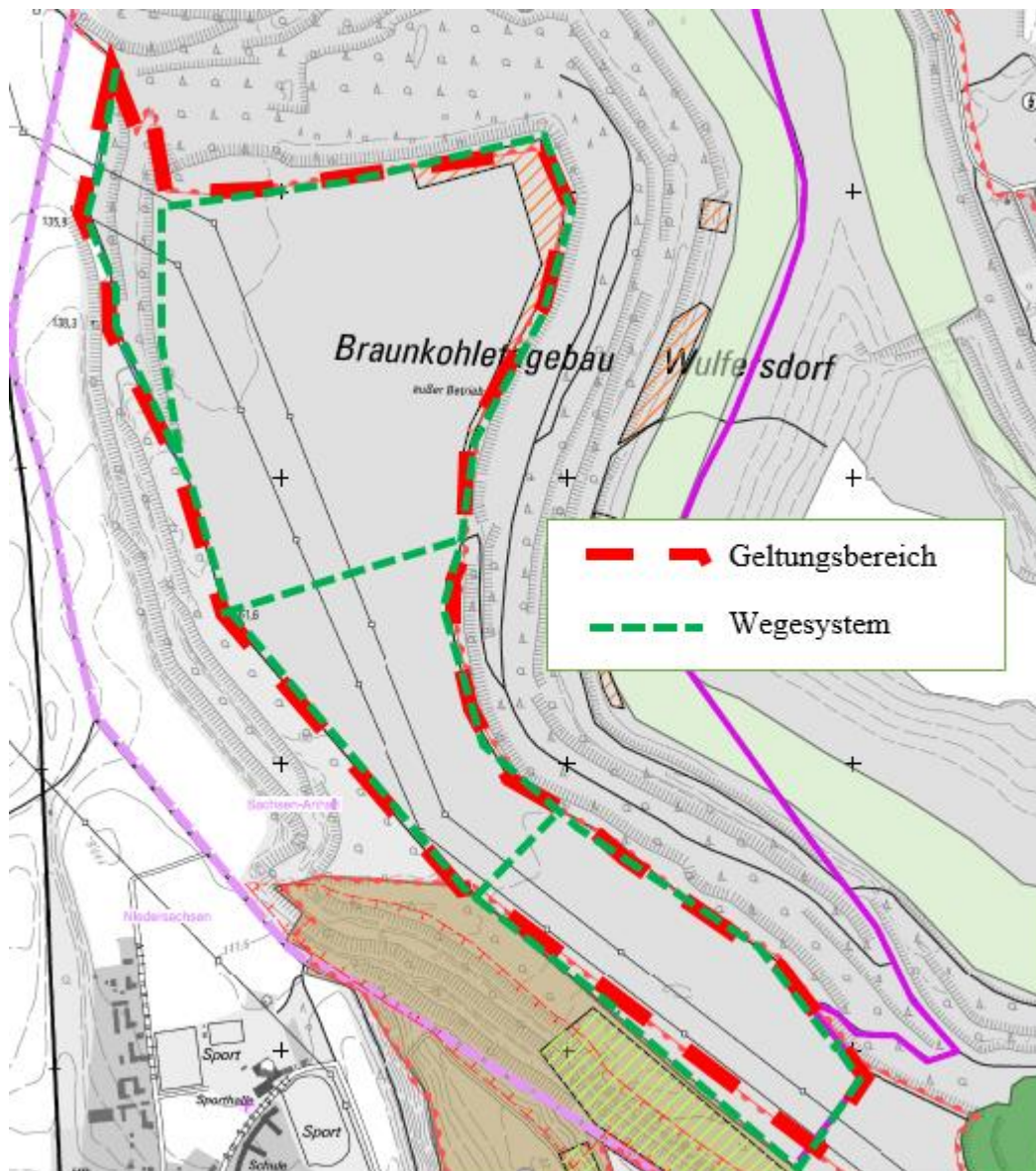
24.07.2024

Bekanntmachung

**Bauleitplanung Planungsverband Lappwaldsee;
Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaik Hochkippe“**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 01.11.2023 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaik Hochkippe“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) und im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Obere Aller, Fachbereich 2 – Bürgerdienste/Bauwesen, Fachdienst 22 – Bauwesen, Zimmermannplatz 2, Haus 2, Zimmer 11, 39365 Eilsleben, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Planungsverband Lappwalsee geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In Vertretung

gez. Anja K r e m l i n g - S c h u l z

(Anja Kremling-Schulz)

ABl.-Nr. 33 vom 31.07.2024

**170. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die
Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Schickelsheim
(63/Shi/00147/24)**

Der Landkreis Helmstedt hat der wpd Windpark Nr. 653 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen mit Bescheid vom 15.07.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da der Vorhabenträger dies beantragt hat. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

- I. ich erteile Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 163/5.X mit 163 m Rotordurchmesser, 164 m Nabenhöhe, und einer Nennleistung von 5,7 MW.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten
WEA 01	Schickelsheim	4	13/1	52° 13' 50,49"N 10° 52' 34,99" O

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Dem Bescheid liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragungen Abweichendes festgelegt ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung für die Windenergieanlage und der Nebenanlagen sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung folgender notwendiger und beantragter Gewässerverrohrungen ein.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
dauerhafte Verrohrung (DN400, Länge 16 m)	Schickelsheim	4	29/1
dauerhafte Verrohrung (DN600, Länge 12 m)	Süplingen	4	486/14
temporäre Verrohrungen (DN600, Länge 6 m, 4 m, 22 m)	Süplingen	4	486/14

- II. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Genehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 10 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 01.08.2024 bis einschließlich 15.08.2024 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 16
Johannesstraße 6 - 7
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

oder

bauordnungsamt@landkreis-helmstedt.de .

Für eine Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Außerdem wird der vollständige Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 4 BImSchG auf folgender Internetseite zugänglich gemacht:

<https://cloud.landkreis-helmstedt.de/index.php/s/wznYMotYaroNowr>



Die Zustellung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist mit Ablauf des 15.08.2024 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Helmstedt, 31.07.2024

Im Auftrage

gez. Scholkmann
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 33 vom 31.07.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck